

**Rundschreiben Nr. 4/2020**

Geschrieben von dott. Otto Reinstaller

Bozen, 30.03.2020

## **COVID-19 - Steuerliche und sonstige Neuerungen**

---

Die Pandemie und die daraus resultierenden Konsequenzen hat unser Leben in kürzester Zeit auf den Kopf gestellt. Auch die Wirtschaft und das Steuerwesen sind massiv betroffen.

Auch unsere Kanzlei hat sich an die Sicherheitsbestimmungen frühzeitig angepasst. Das Büro ist immer mit einer Sekretärin und dott. Thomas Thaler zu den üblichen Bürozeiten besetzt. Der Rest des Teams ist mit Smart Work mit dem Büro verbunden. Der jeher sehr hohe Digitalisierungsgrad in unserem Berufsstand hilft uns zur Zeit enorm, sodass wir fast gleich effizient weiterarbeiten können und trotz dezentralem Arbeiten voll einsatzfähig sind.

Im März haben sich die Ereignisse überschlagen und es gab eine Fülle von neuen Bestimmungen – fast im Stundentakt. Die E-Mail und die klassischen Rundschreiben sind unter diesen Bedingungen träge und ungeeignet, deshalb informieren wir unsere Kunden seit März verstärkt über unsere Facebook-Präsenz (<https://www.facebook.com/Thaler-Partner-168712266503671/>) und wer keinen Facebook Account hat über einer Timeline auf unserer Homepage (<https://www.thaler-partner.it/>) und natürlich direkt über Telefon.

Viele Neuerungen und Bestimmungen sind nun ausformuliert und wir wollen eine Zusammenfassung über die wichtigsten Maßnahmen geben:

## **Fristaufschübe für Steuerzahlungen und Erklärungen**

---

Die am 17.03.2020 von der Regierung erlassene Notverordnung (DL Nr. 18 vom 17.3.2020) hat zahlreiche Fristen und Fälligkeiten in etwas chaotischer Form aufgeschoben.

Die verschiedenen Zahlungsaufschübe können in Stichworten wie folgt gegliedert werden:

- a) Aufschub für alle Steuerpflichtigen;
- b) Aufschub für Steuerpflichtige mit Erlösen bis zu zwei Millionen Euro;

- c) Quellensteuer für Freiberufler und Handelsagenten;
- d) Aufschub für besonders betroffene Wirtschaftszweige.

#### **a) Aufschub für alle Steuerpflichtigen**

Der allgemeine Aufschub für alle Steuerpflichtigen ist bereits abgelaufen. Er betraf die Zahlungsfälligkeiten des 16. März, die ohne Zinsen und Aufschläge auf den 20. März aufgeschoben wurden.

#### **b) Aufschub für Steuerpflichtige mit Erlösen bis zu zwei Millionen Euro;**

Der Fristaufschub für die Unternehmen und Freiberufler mit Erlösen bis zu zwei Millionen Euro gilt für die Fälligkeiten im Zeitraum 8. März – 31. März 2020. Er betrifft im Einzelnen folgende periodischen Zahlungen:

- Lohnsteuern und Einbehalte für gleichgestellte Vergütungen (nicht aber die Quellensteuern für Freiberufler und andere Selbstständige);
- die Sozialbeiträge und INAIL-Beiträge;
- die MwSt.
- Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alle anderen Zahlungen bis 20. März zu entrichten waren.

Die vorhin erwähnten Zahlungen mit Fälligkeit bis zum 31. März werden bis zum 31. Mai (bzw. Montag 1. Juni) ohne Zinsen und Aufschläge aufgeschoben.

#### **c) Quellensteuer für Freiberufler und Handelsagenten;**

Die Quellensteuer wird gegenüber Freiberuflern und Handelsagenten ausgesetzt, die im Vorjahr Einnahmen bzw. Umsatzerlöse von nicht mehr als 400.000 Euro erzielt und im Monat Februar keine Vergütungen an Arbeitnehmer und gleichgestellte Personen ausgezahlt haben. Diese Aussetzung, die den Vergütungsempfängern mehr Liquidität sichern soll, gilt allerdings nur für die Zahlungen, die im Zeitraum 17. – 31. März 2020 durchgeführt werden.

Sie verlangt zudem von den Freiberuflern und Handelsagenten, die ausgesetzten Quellensteuern selbst bis 31. Mai abzuführen.

#### **d) Aufschub für besonders betroffene Wirtschaftszweige**

Ein längerer Aufschub ist für die besonders betroffenen Wirtschaftszweige vorgesehen. Er betrifft nach derzeitigem Stand den Zeitraum 2. März – 30. April 2020 und gilt für:

- die Lohnsteuern und gleichgestellten Vergütungen (nicht hingegen für die Honorare),
- die Sozialbeiträge
- die MwSt.

Die entsprechenden Zahlungen werden bis Ende Mai (bzw. Montag, 1. Juni) aufgeschoben.

Genannt werden die Unternehmen im Beherbergungs- und Tourismusbereich (laut DL Nr. 9/2020), die um eine weitere, umfangreiche Auflistung erweitert werden. Sie betreffen unter anderem Sportvereine, Theater und Diskotheken, Museen, Lottoannahmestellen, Messe- und Kursveranstalter, Unternehmen im Bereich der Personenbeförderung, Restaurants, Kaffees, Eisdielen.

### **Der Aufschieb für die anderen Fälligkeiten**

Verschiedene Meldungen und andere Vorschriften, die im Zeitraum 8. März – 31. Mai 2020 verfallen werden bis 30. Juni 2020 aufgeschoben. Der Aufschieb gilt allgemein, unabhängig vom Vorjahresumsatz für folgende Meldungen:

- die MwSt-Jahreserklärung
- die MwSt-Quartalsmeldungen
- die Intrastat-Meldungen
- der vierteljährliche Erstattungsantrag für das MwSt-Guthaben (Vordruck TR),
- die Einkommenserklärungen der Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr, deren Abgabe in den erwähnten Zeitraum 8. März – 31. Mai 2020 fällt
- Jahresabfallerklärung MUD
- Jahresmeldung Batterien und Akkumulatoren
- Jahresabfallerklärung für Elektro- und Elektroaltgeräte

### **Der Aufschieb lokaler Steuern und Meldungen**

Auch das Land Südtirol hat eine Reihe von Aufschieben gewährt, hier eine Übersicht (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- GIS Akontozahlung vom 16. Juni wurde auf die Dezember Saldo Zahlung verschoben
- Einzahlung Jahresgebühr Umweltfachregister Handelskammer auf den 30. Juni
- Gemeinden haben den Aufschieb von Müllgebühren, Trink- und Abwassergebühren angekündigt.

## **Schließung der Produktionsstätten und Geschäfte**

---

Bekanntlich wurden bis zum 3. April alle nicht lebensnotwendigen Geschäftsfelder zur Eindämmung der COVID-19 Neuinfektionen geschlossen.

Geschlossen wird im Wesentlichen die Produktionstätigkeit. Die Arbeit im Home-Office darf hingegen fortgeführt werden. Dabei geht es unter anderem um die notwendige Verwaltungstätigkeit.

Die Verordnung spricht von „industrieller“ Tätigkeit. Es ist davon auszugehen, dass hier auch die Handwerksbetriebe gemeint sind. Die Gewerbekeinzahlen unterscheiden nämlich diesbezüglich nicht zwischen Industrie und Handwerk. Zu berücksichtigen sind auch die unter Umständen strengeren Regelungen, die in einzelnen Regionen (so auch in Südtirol) zusätzlich erlassen worden sind.

Die für die Grundversorgung notwendigen Wirtschaftszweige sind sehr breit gefächert, was aber angesichts der Verzahnung der Wirtschaft verständlich ist. Die Gliederung kann wie folgt zusammengefasst werden:

- die Wirtschaftszweige, die in der Tabelle zur Verordnung mit Bezug auf die ATECO-Kodes (Gewerbekennzahlen) bestimmt werden – siehe untenstehenden Link Handelskammer Bozen;
- die Freiberufler, die ihre Büros und Kanzleien geöffnet halten können, aber die vorgesehenen Schutzmaßnahmen insbesondere gegenüber den Mitarbeitern beachten müssen;
- die Tätigkeit der öffentlichen Versorgungsunternehmen und der öffentlichen Dienstleistungen;
- die Zulieferer für die Wirtschaftszweige, welche ihre Tätigkeit fortführen dürfen, und zwar für die Gegenstände und Leistungen, die für die Aufrechterhaltung der Lieferkette notwendig sind;
- andere strategische Wirtschaftszweige, so unter anderem die Unternehmen im Gesundheitswesen, im medizinischen Bereich, in der Landwirtschaft und im Lebensmittelbereich, sowie in all jenen Bereichen, die zur Bekämpfung des epidemiologischen Notstandes notwendig sind. Fortgeführt werden können auch die Anlagen mit kontinuierlichem Produktionsprozess, bei dessen Einstellung ein schwerwiegender Schaden für die Anlage oder eine Unfallgefahr entstehen könnte, sowie Tätigkeiten im Bereich der Verteidigung oder von strategischer Bedeutung für die nationale Wirtschaft (z.B. Luftfahrt).

Einen guten Überblick über die lokale und staatliche Regelung gibt die Handelskammer Bozen auf dieser Internetseite:

<http://www.hk-cciaa.bz.it/de/dienstleistungen/corona-virus>

## Die Förderungen

---

Es sind diverse Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen. Hier ein Überblick der wichtigsten Förderungen und es sind weitere Maßnahmen geplant:

### **Steuerbonus für Mieten**

Es wird für die Unternehmen ein Steuerbonus im Ausmaß von 60 Prozent für die Miete der Geschäftslokale gewährt. Es geht dabei ausschließlich um Räumlichkeiten der Katasterkategorie C/1 (Geschäfte und Werkstätten). Es handelt sich um eine Unterstützung für die Einzelhändler und Gastbetriebe, die von der Zwangsschließung betroffen sind und den Mietaufwand trotz der Schließung zu tragen haben. Die Unternehmen, welche ihre Tätigkeit fortführen können (z.B. Apotheken, Lebensmittelgeschäfte u.a.), sind von diesem Bonus ausgeschlossen. Keine Begünstigung erhalten auch die Unternehmen, welche die Geschäftslokale in ihrem Eigentum besitzen.

### **600€ Bonus für Freiberufler & Unternehmer, welche bei der INPS versichert sind**

Im Dekret „Cura Italia“ ist bekanntlich ein Beitrag von 600€ für Freiberufler, welche in der Separatverwaltung eingetragen sind, als auch für Unternehmen, Dienstleister, Handwerker und Kaufleute vorgesehen.

Dieser Beitrag kann ab dem 1. April 2020 über die INPS beantragt werden.

Wir empfehlen, diesen INPS Zugang jetzt schon präventiv zu beantragen. Dieser besteht aus der eigenen Steuernummer und einem PIN Code welcher unter diesem Link beantragt werden kann:  
<https://serviziweb2.inps.it/PassiWeb/jsp/login.jsp...>

Wer schon den SPID oder eine Smart Card (CNS) besitzt, benötigt nicht noch zusätzlich den PIN der INPS. Wir empfehlen den INPS Zugang mit diesen Zugangsdaten schon jetzt zu testen.

#### Erleichterungen beim Zugang:

Normalerweise besteht der PIN aus zwei Teilen. Den ersten Teil bekommt man beim Erstellen des Logins sofort über SMS/Mail und der zweite Teil wird per Post zugeschickt. Für den 600€ Bonus gibt es nun eine Vereinfachung:

man benötigt nur den ersten Teil des PIN's (jene 8 Stellen welche über SMS/Mail zugesendet wurden).

Bis jetzt scheint es keine Möglichkeit zu geben, dass wir für unsere Kunden diesen Antrag abwickeln können.

Der persönliche Zugang über MyINPS (<https://serviziweb2.inps.it/PassiWeb/jsp/login.jsp...>) ist zur Zeit die einzige Möglichkeit.

Sollte es demnächst über eine INPS Vollmacht die Möglichkeit geben, dass wir den Beitrag für unsere Kunden beantragen, so werden wir dies für unsere Kunden erledigen.

#### **600€ Bonus für Freiberufler mit eigener Pensionskasse**

Auch Freiberufler mit eigener Pensionskasse (Anwälte, Psychologen, Architekten, usw.) haben über Ihre eigene Pensionskasse die Möglichkeit Beihilfen zu bekommen.

Z.B. hat die Kasse der Psychologen (ENPAP) die Prozedur für einen COVID-19 Beitrag veröffentlicht:  
<https://www.enpap.it/.../indennita-di-600-euro-anche-per-pro.../>

Allem Anscheins gibt es für diese Gruppe der Freiberufler einen CLICK DAY. Das bedeutet die Anträge werden nach chronologischem Einreichdatum abgearbeitet. Es empfiehlt sich somit, die persönlichen Zugangsdaten zur Pensionskassa (ENPAP, INARCASSA, usw.) zu kontrollieren und ab 1.April so bald wie möglich den Antrag abzusenden.

Wir sind gerne beim Ausfüllen des Antrages behilflich.

#### **Weitere Förderungen**

Es gibt viele weitere vielschichtige Maßnahmen: über Stundungen für Kredite und laufende Zahlungen, Lohnausgleichkasse, Arbeitnehmerbonus für Mitarbeiter die weiterhin arbeiten, usw. – dessen Details sprengen aber den Rahmen dieses Rundschreibens.

Für genauere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thaler & Partner